

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 26.11.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.705.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.855.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.565.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.681.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-116.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	63.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	60.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
36500	Tageseinrichtungen für Kinder
54100	Gemeindestraßen
57323	Mietwohnungen Ziegeleiweg 8+9 (über BMV)
61100	Steuern, allg. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 5.000 EUR
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -468.347 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -307.207 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.658.125,87 EUR

Friedrichsruhe, 25.02.2020
Ort, Datum




Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe:
25.02.2020

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.02.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 EUR wird die Genehmigung versagt. Der Kassenkredit wird gemäß § 53 Absatz 3 Kommunalverfassung in der genehmigungsfreien Größenordnung festgesetzt. Dieses entspricht einem Kassenkreditvolumen in Höhe von 156.500 EUR, 10% der laufenden Einzahlungen.

2. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, bis zum 31.05.2020 die konkrete Entwicklung der Pachten darzustellen. Ergänzend sind die geschlossenen Pachtverträge der landwirtschaftlichen Flächen vorzulegen.

3. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, bis zum 31.05.2020 eine Neukalkulation der Nutzungsgebühren für die Trauerhallen der Gemeinde vorzunehmen. Dementsprechend ist die Satzung aus 2007 zu überarbeiten sowie neu zu beschließen und bis zum 30.06.2020 vorzulegen.

4. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, haushaltsrechtliche Entscheidungen zu treffen, die unter Ausnutzung aller zumutbaren Mittel den Haushaltsausgleich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes anstreben. Mindestens ist der Fehlbetrag im Finanzhaushalt um 30.000 EUR in 2020 zu mindern. Aufgrund dessen ist durch den Bürgermeister eine entsprechende Haushaltssperre anzuordnen. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Haushaltsentscheidung der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.02.2020 bis 10.03.2020 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.